

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Millionen-Desaster „die EIGENTUM“ – neuerlich irreführende Anfragebeantwortung durch ÖVP-Wohnbaulandesrat Martin Eichinger zur Ratenvereinbarung**

Wiederum kam es in der Causa um die ehemals gemeinnützige Bauvereinigung „die EIGENTUM“ zu einer weiteren skandalösen und demokratiepolitisch nicht zu vertretenden Anfragebeantwortung durch ÖVP-Wohnbaulandesrat Dr. Martin Eichinger – konkret die Anfragebeantwortung mit der Landtagszahl 2040/A-5/450-2022 vom 24.05.2022.

Zu Frage 5:

Eine vertragsmäßige Verpflichtung des Landes oder die Aufgabe eines Rechtes des Landes auf eine Leistung über eine Wertgrenze von mehr als € 170.000 ist gemäß § 4 Abs. 1 Z. 17a der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1-0) der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten. Bei der Annahme von Teilzahlungen durch die „die EIGENTUM“ handelt es sich weder um eine vertragsmäßige Verpflichtung, noch um die Aufgabe eines Rechts, weshalb man gegenständlich die Landesregierung nicht zu befassen hatte.

Im Folgenden wird gezeigt werden, dass man offenbar bewusst das Risiko einging, das Land Niederösterreich massiv zu schädigen, um die Causa unter den Tisch kehren zu können, indem eine Befassung der Landesregierung hintertrieben wurde: Es kam zu einem modus vivendi, der allerdings niemals offiziell verschriftlicht wurde. LVwG-AV-1388/001-2019 vom 14.03.2020, Seite 5 ist Folgendes zu entnehmen:

welches seinerseits auftrags der belangten Behörde die Beschwerdeführerin kontaktierte. Mit Schreiben vom 29. September 2017, ***, wurde diese darin aufgefordert, den aushaftenden Betrag bis längstens 15. Oktober 2017 zur Einzahlung zu bringen oder zwecks „Festlegung angemessener Teilzahlungen“ mit dem Leiter des Rechtsbüros in Kontakt zu treten. Darauf bezugnehmend bot die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 einer Einmalzahlung in Höhe von € 500.000 sowie monatliche Folgeraten beginnend mit 10. November 2017 (zahlbar bis zum jeweils 10. des Folgemonats) in Höhe von € 100.000 an. Ausweislich eines vorliegenden Aktenvermerks des rechtsfreundlichen Vertreters der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2017 und bestätigt durch die Aussage des Zeugen D in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht NÖ sei die angebotene Monatsrate seitens des Landes als zu gering befunden worden. Der Zeuge habe jedoch zu verstehen gegeben, dass Monatsraten in Höhe von € 200.000 akzeptiert werden könnten, wobei diesfalls auch auf die Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verzichtet würde. Dem weiteren Aktenvermerk vom 23. November 2017 zufolge habe der Zeuge jedoch angegeben, dass es bei der mündlichen Vereinbarung bleiben müsse und keine (schriftliche) Teilzahlungsvereinbarung getroffen werden können. Nach Rücksprache mit der

Kontobelege und ein Schreiben des „Rechtsbüros“ – angesiedelt bei Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner – belegen, dass faktisch und wirtschaftlich eine Ratenvereinbarung bestand. Auch wenn LR Dr. Eichinger dies zu bestreiten versucht. Dies geht aus Seite 5 des bezeichneten Judikates hervor:

bezahlt werden. Dies habe der Zeuge zustimmend zur Kenntnis genommen. Über die getroffene Vereinbarung setzte das Rechtsbüro die mit der Sache federführend betraute Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2017 in Kenntnis.

Ausweislich der seitens der belangten Behörde vorgelegten Kontoauszüge erfolgten die Anweisungen von € 500.000 mit Valuta 13. Oktober 2017, jene von € 200.000 mit Valuta 7. und 12. Dezember 2017, 11. Jänner 2018, 12. Februar 2018, 14. März 2018, 11. April 2018, jene von € 800.000 mit Valuta 17. August 2018 (dem ging nach einer Aufforderung seitens der belangten Behörde vom 21. Juni 2018 ein Ersuchen um Fristerstreckung für die Ratenzahlung voraus), jene von € 200.000 mit Valuta 10. September 2018, 10. Oktober 2018, 12. November 2018, 11. Dezember 2018, 21. Jänner 2019, 12. Februar 2019, 12. März 2019, 12. April 2019, 14. Mai 2019, 12. Juni 2019, 12. Juli 2019, 13. August 2019, 12. September 2019 und jene von € 1.500.000 mit Valuta 18. Oktober 2019.

Es zeigt sich bei detaillierter Recherche erneut, dass in Anfragebeantwortungen Fakten verdreht und geleugnet werden. Ein demokratiepolitisch unhaltbarer Zustand. Selbstverständlich gilt für alle Beteiligten und Genannten die Unschuldsvermutung.

Man scheut sich in der gegenständlichen Anfragebeantwortung nicht einmal davor, die Beamtenschaft als politisches Schutzschild zu missbrauchen. Beamten wäre es möglich gewesen, eine wesentlich größere Summe als 6,6 Millionen Euro von vorerst ca. 18,5 einzubringen, hätte die Politik sie nicht offensichtlich an die kurze Leine genommen. 35,7 Prozent sind jedenfalls eine überaus magere Ausbeute. Dass man dieses bittere Ergebnis seitens des ÖVP-Wohnbaulandesrates noch bejubelt, zeugt von Zynismus.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage:

1. Leugnen Sie weiterhin, dass es faktisch eine Ratenvereinbarung gab?
2. Wenn ja, wie lässt sich dies anhand eindeutiger Dokumentation aufrechterhalten?
3. Wenn nein, wie verantworten Sie vorangegangene Desinformation in Anfragebeantwortungen?
4. Wenn es sich hierbei nicht jedenfalls wirtschaftlich um eine Ratenvereinbarung handelt, worum handelt es sich dann und wie ist das zu belegen?
5. Weshalb wurden nicht alle Mitglieder der Landesregierung mit der Causa „die EIGENTUM“ betraut?